

Leibniz-Chair

**Ziel, Kriterien, Verfahren und Vereinbarung
zur Berufung**

Das Instrument des Leibniz-Chairs

Ziel, Kriterien und Verfahren der Berufung (beschlossen durch das Präsidium 2-2025 am 2./3. Juni 2025)

1. Ziel

Die Berufung ehrenhalber auf einen Leibniz-Chair als Mittel der Verbindung herausragender internationaler Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler mit Leibniz-Instituten dient dem Ziel, die Internationalisierung der Leibniz-Einrichtungen zu unterstützen und die internationale Sichtbarkeit der ‚Marke Leibniz-Gemeinschaft‘ zu erhöhen.

2. Kriterien für die Berufung ehrenhalber auf einen „Leibniz-Chair“

2.1. Der/die Wissenschaftler/Wissenschaftlerin sollte von hoher internationaler Reputation sowie internationaler Herkunft und/oder an einer internationalen Einrichtung angesiedelt sein.

2.2. Er/sie soll in aktiver und perspektivisch langfristiger wissenschaftlicher Zusammenarbeit mit dem vorschlagenden Leibniz-Institut stehen, die nicht nur einmalig projektbezogen ist.

2.3. Er/sie soll sich in besonderem Maße um das Leibniz-Institut verdient gemacht haben bzw. eine solche Perspektive eröffnen.

2.4. Er/sie darf nicht aktives Gremienmitglied am benennenden Leibniz-Institut sein.

3. Verfahren

3.1. Die Leitung eines Leibniz-Instituts zeigt die Absicht der Berufung ehrenhalber auf einen Leibniz-Chair gegenüber der Leibniz-Gemeinschaft an und reicht dafür eine Vorlage ein mit

- dem Lebenslauf des/der Nominierten,
- einer aussagekräftigen Begründung,
- mindestens einem externen Votum aus dem Ausland.

3.2. Der Präsident/ die Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft betraut den/die jeweils fachlich zuständige Sektionssprecher/Sektionssprecherin sowie bis zu zwei weitere Präsidiumsmitglieder mit einer Adhoc-Prüfung des Vorschlags.

3.3. Der Vorschlag des Leibniz-Instituts wird dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft zusammen mit dem Ergebnis der Adhoc-Prüfung zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.4. Im Falle der Zustimmung durch das Präsidium erfolgt die Berufung ehrenhalber durch den Stiftungsrat/das Kuratorium des Instituts. Sie erfolgt in der Regel auf fünf Jahre.

3.5. Nach Ablauf der fünf Jahre kann das vorschlagende Institut die Berufung durch ein Schreiben an die Präsidentin/ den Präsidenten um weitere fünf Jahre verlängern. Geschieht dies nicht, wird die/der Berufene auf der Website als ehemaliger Leibniz-Chair geführt.

3.6. Die Leibniz-Gemeinschaft stellt eine Urkunde über die Berufung ehrenhalber aus und stellt die berufene Person auf der Leibniz-Website vor.

3.7. Die Ausstattung des Leibniz-Chairs (v.a. finanziell/ personell/ räumlich) bleibt dem Institut überlassen. Ansprüche werden nicht begründet.

4. Vereinbarung

Darüber hinaus wird der Abschluss einer individuellen Vereinbarung empfohlen, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Inhabers eines Leibniz-Chairs und des benennenden Leibniz-Instituts geklärt werden (bspw. das Recht zur Nutzung der Ressourcen des Instituts und die daraus resultierende Pflicht der Nennung des Instituts in entsprechenden Publikationen (Doppel-Affiliation, Acknowledgement o. ä.).